

# **Richtlinie zur Förderung der Soltauer Sportvereine**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seinen Sitzungen am 22. April 2010 und am 22. März 2012 die Anwendung der folgenden „Richtlinie zur Förderung der Soltauer Sportvereine“ beschlossen.

Die von der Arbeitsgemeinschaft Soltauer Sportvereine (ASS) unter Beachtung dieser Richtlinie jeweils vorgeschlagenen Förderzwecke und Prioritäten werden der Verwaltung der Stadt Soltau zur Auszahlung empfohlen.

Die ASS wird von der Stadt Soltau bei von ihr veranlassten Umbaumaßnahmen von Sportstätten informiert und gegebenenfalls beratend einbezogen.

## **§ 1 Zuwendungszweck**

1.1 Ziel der Richtlinie ist es, die Vereine durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu unterstützen und sie damit in die Lage zu versetzen, die für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendigen Investitions- und Sportgerätebeschaffungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die die vereinseigenen Ausrüstungen (siehe Absatz 1.3) in ihrem Bestand sichern, sie erhalten und weiterentwickeln.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr schlägt das Gremium der ASS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Soltau die Verteilung der Zuschüsse vor, die dann darüber entscheidet.

1.3 Vereinseigene Ausrüstungen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben oder umgenutzt werden.
- Mehrzweckräume und –flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden.
- Funktionsflächen und -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z.B. Umkleieräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräte-räume, ÜbungsleiterInnen- und SchiedsrichterInnenräume, Schulungsräume).
- Sportgeräte.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Grundsätzlich können gefördert werden:

- Die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten.
- Der Ersatz vorhandener Sportstätten.
- Die Modernisierung und die Erweiterung von Sportstätten als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche.
- Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten / energetische Maßnahmen.
- Die Anschaffung von Sportgeräten.

2.2 Nicht gefördert werden:

- Ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen (z.B. Gasträume, kommerziell genutzte Fitnessräume).
- Der Ankauf von kommunalen Sportstätten.
- Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung in Verbindung stehen.
- Ständig wiederkehrende, notwendige Arbeiten (z.B. Frühjahrsinstandsetzungen).
- Der Kauf / Neubau von Sportstätten und Grunderwerb.
- Anlieger-, Erschließungs- und Abwasserbeiträge.
- Entlohnung von Übungsleitern/-innen.

## **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen / -empfänger**

3.1 Der Verein muss Mitglied beim Kreissportbund (KSB) und beim Landessportbund (LSB) sein.

3.2 Der Verein muss die Nutzungsrechte über die geförderten Objekte haben. Im übrigen muss sich das Grundstück im Eigentum des Antragstellers befinden, oder es müssen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) vorliegen, die noch eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren an dem Grundstück und den Liegenschaften von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet haben.

3.3 Zuwendungsempfänger sind die jeweils eingetragenen gemeinnützigen Vereine.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1 Die Stadt Soltau gewährt die Zuwendung grundsätzlich als nicht rückzahlbaren Zuschuss nur, wenn die Maßnahme ebenfalls vom KSB und / oder vom LSB dem Grunde nach gefördert wird.

Die Beschaffung von Sportgeräten wird höchstens mit einem Drittel und die investiven Maßnahmen mit maximal zehn vom Hundert der nachgewiesenen und anerkannten Kosten von der Stadt bezuschusst.

4.2 Der Eigenanteil des Antragstellers (incl. Handdienste und Maschinenstunden) soll mindestens 30 vom Hundert der Gesamtkosten betragen. Handdienste von Vereinsmitgliedern und Maschinenstunden können mit jeweils 15,- Euro pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.

4.3 Die ASS kann die von den Vereinen im laufenden Haushaltsjahr nicht beantragten Mittel im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für dringend zu ersetzende Sportgeräte oder unvorhersehbare bauliche Maßnahmen nach § 2 Nr. 2.1 im laufenden Haushaltsjahr nachträglich der Verwaltung der Stadt Soltau zur Auszahlung empfehlen.

4.4 Haushaltsmittel für bereits bewilligte Investitionszuschüsse werden für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen nur in das auf die Bewilligung folgende Haushaltsjahr übertragen.

#### **§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

5.1 Die Förderungsanträge und ggf. die Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns der Vereine sind grundsätzlich spätestens bis zum 30. August eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der ASS einzureichen, die sie mit ihrem Vorschlag bis zum 30. September an die Stadt weiterleitet.

5.2 Beizufügen sind (so weit erforderlich):

- Übersichts- und Lageplan.
- Bauzeichnung.
- Nachweis über die Eigentums- / Nutzungsrechte am Objekt.
- Baugenehmigungen.
- Erläuterungsbericht mit Nachweis über den sportfachlichen Bedarf.
- Detaillierte Kostenberechnung und Finanzierungsplan.

5.3 Die Bestätigung des Antragseingangs bei der ASS berechtigt nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Ein von anderen Zuschussgebern genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn begründet keinen Zuschussanspruch bei der Stadt Soltau.

## **§ 6 Auszahlung**

6.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung und des entsprechenden Kontoauszuges durch die Stadt Soltau.

## **§ 7 Verwendungsnachweis**

7.1 Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger über den KSB spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Soltau vorzulegen.

Die Stadt Soltau hat Einsichts- und Prüfungsrecht in alle mit dem Verwendungsnachweis zusammenhängenden Belege und Zahlungsvorgänge.

## **§ 8 Bindungsfrist**

8.1 Die nach dieser Richtlinie geförderten investiven Maßnahmen sind mindestens zwanzig Jahre und Sportgeräte mindestens fünf Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen.

Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahr.

8.2 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die nach § 2 geförderte Maßnahme vom Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

8.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung für investive Maßnahmen um jährlich fünf vom Hundert und für Sportgeräte um jährlich zwanzig vom Hundert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Soltau, den 22. März 2012

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister  
gez. Wilhelm Ruhkopf